



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82342
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1135/11

Wien, 23. November 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2011 - Pädagogische Hochschulen);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BKA-920.196/0002-III/1/2011

An das
Bundeskanzleramt

Zu dem mit Schreiben vom 12. Oktober 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I Z 1 des Entwurfes:

Die in § 200d Abs. 2 Z 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 - BDG 1979 vorgesehene Dienstpflicht zur Begleitung von Schulentwicklungsprozessen stellt eine wesentliche Aufgabe für Hochschullehrpersonen dar. Nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung bedarf es allerdings begleitender dienstrechtlicher Maßnahmen, wie z. B. einer Anrechnung auf die Lehrverpflichtung, um sicherzustellen, dass Hochschullehrpersonen derartige Leistungen, wie etwa Moderations-, Beratungs- und Evaluierungstätigkeiten sowie die Mitwirkung am (schulischen) Qualitätsmanagement, tatsächlich in einem ausreichenden Ausmaß für die Schulen erbringen können.

Zu Art. I Z 3 des Entwurfes:

Das in § 224c BDG 1979 vorgesehene Höchstausmaß sollte entfallen. Nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung wäre es ausreichend und sinnvoller, die Festsetzung des Ausmaßes der Zuweisung zur Mitverwendung an einer Pädagogischen Hochschule einer Vereinbarung zwischen Landes- bzw. Stadtschulrat und Pädagogischer Hochschule zu überlassen.

Zu Art. I Z 7 des Entwurfes:

Das in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 unter Z 22a (Verwendungsgruppe PH 1) Abs. 2 Z 2 vorgesehene Ernennungserfordernis einer mindestens vierjährigen Verwendung als Hochschullehrperson würde die Auswahl an hervorragend geeigneten Personen nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung zu sehr einschränken; die in Z 22b (Verwendungsgruppe PH 2) vorgesehene Voraussetzung einer mindestens vierjährigen verwendungseinschlägigen Lehr- oder Berufspraxis wäre auch für die Verwendungsgruppe PH 1 ausreichend.

- 3 -

Grundsätzlich sollte als Ernennungserfordernis für alle Verwendungsgruppen, insbesondere auch für die Verwendungsgruppe PH 3, vorgesehen werden, dass Hochschullehrpersonen über eine ausreichende schulische Lehrerfahrung in der betreffenden Schulart verfügen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Harald Kubschitz

Mag. Jürgen Fischer

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 1
(zu MA 1 - 458/2011)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen